

## **S a t z u n g**

### **des Kirchbauvereins St. Paulus Großburgwedel e.V.**

#### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kirchbauverein St. Paulus Großburgwedel, eingetragener Verein“.
- (2) Sitz des Vereins ist Burgwedel, Region Hannover.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

#### § 2 Ziele

- (1) Der Verein unterstützt die Pfarrgemeinde St. Paulus in Großburgwedel bei der Aufbringung der Mittel für die Errichtung, Erhaltung und Modernisierung ihrer Gebäude nebst technischen Einrichtungen und Außenanlagen.
- (2) Er fördert insbesondere die Abtragung der Restverbindlichkeiten für den Bau der Kirche und die Erweiterung des Pfarrzentrums der Gemeinde.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist, kann Mitglied werden.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

- (3) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er ist schriftlich zu erklären. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
- (4) Befindet sich ein Mitglied mit der Leistung seines Beitrags trotz Erinnerung länger als 18 Monate im Rückstand oder ist seine Anschrift nicht zu ermitteln, so kann es als ausgetreten behandelt und in der Liste der Mitglieder gestrichen werden. Die Streichung wird ihm nicht mitgeteilt.

## § 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe es freiwillig durch Selbsteinschätzung bestimmt.
- (2) Der Verein kann einen Mindestbeitrag festsetzen.
- (3) Eine zwangsweise Einziehung rückständiger Beiträge findet nicht statt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand
- (2) Für die Bestellung und Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Bestellung der Kassenprüfer, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist allein die Mitgliederversammlung zuständig. In sonstigen Angelegenheiten des Vereins können Entscheidungen sowohl durch die Mitgliederversammlung als auch durch den Vorstand getroffen werden. Entscheidungen der Mitgliederversammlung haben den Vorrang vor Entscheidungen des Vorstandes und heben diese im Falle der Unvereinbarkeit auf.
- (3) Die zur Ausführung einer den Verein betreffenden Entscheidung oder zur Erfüllung einer satzungsgemäßen oder gesetzlichen Pflicht erforderlichen Maßnahmen obliegen dem Vorstand.
- (4) Mitgliederversammlung und Vorstand sind im Falle satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Es wird von dem/der Schriftführer/in sowie von dem/der Vorsitzenden unterschrieben und enthält Angaben über Ort und Zeit der Versammlung sowie über den Verlauf im Allgemeinen und über die gefassten Beschlüsse.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf – jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr – oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, zusammen.
- (2) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich sowie durch gleichzeitige Veröffentlichung im Pfarrbrief der Pfarrgemeinde St. Paulus. Sind alle Vorstandsmitglieder weggefallen oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so steht das Einberufungsrecht auch dem jeweiligen Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Paulus oder einer von ihm beauftragten Person zu.
- (3) Das Einberufungsschreiben enthält Angaben über Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie ist gewahrt, wenn die Einberufungsschreiben am 16. Tage vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben werden.
- (5) Die Leitung der Versammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Vereins, es sei denn, dass die Versammlung ein anderes Mitglied mit dieser Aufgabe betraut.
- (6) Jedes anwesende Mitglied hat gleiches Antrags- und Stimmrecht.
- (7) Abstimmungen und Wahlen werden mit Hilfe von Handzeichen vorgenommen. Sie sind jedoch schriftlich und geheim, wenn drei anwesende Mitglieder es verlangen.
- (8) Entscheidungen über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; die Ja-Stimmen müssen also mindestens doppelt so hoch sein wie die Nein-Stimmen. Im Übrigen genügt die einfache Mehrheit (= Mehr Ja- als Nein-Stimmen).
- (9) Wahlen zum Vorstand sowie Entscheidungen über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn im Einberufungsschreiben hierauf hingewiesen worden war.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand, auch im Sinne des § 26 BGB, besteht aus
  1. dem/der Vorsitzenden
  2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem/der Kassenwart/in
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden verfasst und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Über Beschlüsse des Vorstandes werden die Mitglieder spätestens in der der Beschlussfassung nachfolgenden Mitgliederversammlung informiert.
- (3) Der/die Kassenwart/in achtet auf den Eingang der Beiträge und führt die Vereinskasse. Im Übrigen bestimmt der Vorstand selbst, welche Mitglieder die anfallenden Geschäfte

erledigen. Fehlt eine solche Bestimmung, ist für Entscheidungen (§ 6 Absatz 2) der Vorstand insgesamt und für ausführende Maßnahmen (§ 6 Absatz 3) der/die Vorsitzende zuständig.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie können jederzeit abberufen werden und jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Endet ihre Amtszeit, ohne dass ein/e Nachfolger/in bestimmt ist, so führen sie die Amtsgeschäfte bis zur Wahl des/der Nachfolgers/Nachfolgerin fort. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands wird sein/ihre Nachfolger/in nur für den Rest der Wahlzeit gewählt.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands wird ehrenamtlich ausgeübt und nicht vergütet. Ihre Haftung dem Verein gegenüber beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern durch den/die Vorsitzende/n unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er verhandelt unter der Leitung des/der Vorsitzenden und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 9 Vertretung

- (1) Die Vertretungsbefugnis kann von jedem Mitglied des Vorstands nur gemeinschaftlich mit einem anderen Mitglied ausgeübt werden.
- (2) Dem Verein gegenüber darf von der Vertretungsbefugnis nur in dem Umfange Gebrauch gemacht werden, der sich aus dieser Satzung sowie aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ergibt.

#### § 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung des Vereins ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch einen oder zwei Kassenprüfer zu überprüfen. Die Kassenprüfer sind befugt, in alle Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit.
- (2) Auf die Bestellung der Kassenprüfer und auf das Rechtsverhältnis zwischen ihnen und dem Verein sind die für Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen (§ 8 Absatz 3 bis 5) entsprechend anzuwenden.

#### § 11 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Paulus in Großburgwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

20. März 2017